

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen wie folgt zu ändern:

1. § 20 Abs. 2 Satz 7 Schulgesetz erhält folgende Fassung:
„Das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und zum Wechsel zwischen ihnen sowie das Maß und das Verfahren von innerer und äußerer Differenzierung und Individualisierung in den Klassenstufen 5 bis 10 der Oberschule regelt eine Rechtsverordnung.“
2. § 43 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz erhält folgende Fassung:
„Ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Unterricht in leistungsdifferenzierten Kursen organisiert, entscheiden über die Ersteinstuung die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule.“

Begründung

Zu 1.:

Die Novelle des Bremischen Schulgesetzes sieht im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Oberschule als neuer Schulform eine grundsätzliche Ausrichtung auf bindend differenzierenden Unterricht vor. Die Oberschulen sollen sich deshalb auf der Grundlage von pädagogischen Differenzierungskonzepten in den nächsten Jahren weiterentwickeln. Dabei steht ihnen auch die Möglichkeit einer auf den jeweiligen Standort bezogene Profilierung offen.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Senats zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen schafft zur Ausgestaltung des Unterrichts in der Oberschule in § 20 Abs. 2 Satz 7 Schulgesetz eine sehr weit gefasste und allgemein formulierte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Grundsatzentscheidung über die innere und äußere Leistungsdifferenzierung als wesentliches Merkmal der Oberschule sollte jedoch durch den Gesetzgeber selbst getroffen, im Schulgesetz verankert und nicht allein der Bildungsbehörde auf dem Ordnungswege überlassen werden.

Im Bremer Bildungskonsens wurde unter Punkt 2 vereinbart: „Der Unterricht in der Oberschule wird auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus mit einem genehmigten, eigenständigen Differenzierungskonzept gestaltet, das sowohl äußere als auch innere Differenzierung ermöglicht.“ Eine Einschränkung äußerer oder innerer Differenzierung auf bestimmte Klassenstufen wurde damit ausdrücklich nicht vorgenommen.

Die mit diesem Antrag vorgesehene Änderung des Gesetzentwurfs soll klarstellen, dass pädagogische Konzepte, die eine äußere Leistungsdifferenzierung an der Oberschule im Klassenverband ab Klasse 5 vorsehen, grundsätzlich möglich bleiben.

Zu 2.:

Erforderliche Folgeänderung zu 1., da § 43 Abs. 1 Schulgesetz sich nachgeordnet auf § 20 Schulgesetz bezieht.

Claas Rohmeyer, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU